

## RUNDSCHREIBEN Nr. 11/2000

- Sachgebiet:** Pädagogische Angelegenheiten
- Inhalt:** Durchführung von Klassenelternabenden
- Ergeht an:** Allgemein bildende höhere Schulen  
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen  
Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik

Die Lehrer/innen und Erziehungsberechtigten haben gemäß § 62 Abs. 1 des SchUG eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes zu pflegen. Diesem Zweck dienen Einzelaussprachen und gemeinsame Beratungen.

Gemeinsame Beratungen zwischen den Lehrer/inne/n und den Erziehungsberechtigten können auch in Form von Klassenelternabenden durchgeführt werden.

In der ersten Stufe jeder Schulart sowie dann, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler/innen der betreffenden Klasse verlangen, besteht gemäß § 62 Abs. 2 des SchUG die Verpflichtung, einen Klassenelternabend durchzuführen.

Der Landeselternbeirat beim Landesschulrat für Tirol hat angeregt, in den Schulen nicht nur die verbindlich vorgesehenen Klassenelternabende durchzuführen, sondern für alle Klassen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen und bei besonderen Anlässen auch für die höheren Klassen/Jahrgänge der mittleren und höheren Schulen jährlich mindestens einen Klassenelternabend zu planen.

Der Landesschulrat für Tirol ersucht alle Schulen, dieser Anregung des Landeselternbeirates im Sinne einer Vertiefung und Intensivierung der partnerschaftlichen Beziehung zwischen Schule und Elternhaus Rechnung zu tragen.

Allen Schulen, die bereits bisher Klassenelternabende über das verpflichtende Ausmaß hinaus durchgeführt haben, wird hierfür aufrichtig gedankt.

Das Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol Nr. 9/1995 („Klassenelternabende an der AHS-Unterstufe“) wird hiemit außer Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Amtsführende Präsident:  
HR Dipl.-Vw. Mag. Sebastian MITTERER